

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100, Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren, Delegation an das Büro

Antrag des Büros

vom 14.11.2016

000	Geltende Regelung	Anträge des Büros
001	Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100	
002	Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
003	¹ Dem Büro stehen zu [...]	¹ Dem Büro stehen zu [...]; m) <u>der Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung und deren Verabschiedung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats.</u>
004	Art. 118^{bis} Vorgehen	Art. 118^{bis} <u>Weiterzug durch den Gemeinderat</u>
005	Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und den Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.	¹ (unverändert) ² <u>Das Büro stellt, allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit welchen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen oder nicht.</u> ³ <u>Die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.</u>

006	Art. 118^{ter} Zuständigkeit	Art. 118^{ter} <u>Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren</u>
007	<p>¹ Das Büro stellt Antrag, allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, ob der Rat die Vernehmlassungsschrift selber verfassen soll oder ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen weiter gezogen werden sollen oder nicht.</p> <p>² Die Gemeinderatsbeschlüsse über Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.</p>	<p><u>¹ Das Recht zum Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats gemäss Art. 51 Abs. 5 GO steht dem Büro zu. Das Büro kann den Entscheid im Einzelfall auf dem Zirkularweg oder mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.</u></p> <p><u>² Beschliesst das Büro oder die Präsidentin oder der Präsident die Vernehmlassung zu verfassen, erarbeitet die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste den Entwurf zur Vernehmlassung oder erteilt den Auftrag hierzu der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</u></p> <p><u>³ Das Büro verabschiedet die Vernehmlassung. Es kann die Verabschiedung im Einzelfall auf dem Zirkularweg oder mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.</u></p>
008		Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen in Kraft
009		<p>Schlussabstimmung</p> <p>Zustimmung: Markus Hungerbühler (CVP), Referent; Präsident Roger Bartholdi (SVP), 1. Vizepräsident Dr. Peter Küng (SP), 2. Vizepräsident Martin Bürki (FDP), Ezgi Akyol (AL), Martin Götzl (SVP), Dr. Davy Graf (SP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Matthias Wiesmann (GLP), Vera Ziswiler (SP)</p> <p>Abwesend: Karin Rykart Sutter (Grüne)</p>

Das Büro

Präsident Roger Bartholdi (SVP)

Sekretariat

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste